

## Fortbildungsordnung

### Präambel

Zur Konkretisierung der Berufspflicht aus § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SAIG (Fortbildungspflicht) wird gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Abs. 3 SAIG nachfolgende Fortbildungsordnung erlassen.

### § 1 Fortbildungspflicht

- (1) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet sich fortzubilden.
- (2) Dies gilt nicht, wenn das Kammermitglied nicht berufstätig ist.

### § 2 Fortbildungszeitraum

- (1) Der Fortbildungszeitraum beträgt 3 Jahre, beginnend am 1. Januar 2009. Innerhalb des Fortbildungszeitraumes müssen mindestens 24 Fortbildungspunkte erworben werden.
- (2) Neu eingetragene Mitglieder müssen die Fortbildungspunkte anteilmäßig für den betreffenden Fortbildungszeitraum nachweisen.

### § 3 Fortbildungsumfang

- (1) Die Fortbildungspunkte werden wie folgt verteilt:
  - a) ganztägige Veranstaltung: 8 Punkte
  - b) vierstündige Veranstaltung: 4 Punkte
  - c) zweistündige Veranstaltung: 2 Punkte

### § 4 Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Der Erwerb von Fortbildungspunkten ist möglich durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fortbildung in den Bereichen:

Planung und Gestaltung  
Technik und Ausführung  
Bau- und Projektmanagement  
Planungs- und Bauökonomie  
Planungs- und Baurecht  
Organisation und Büromanagement  
Kommunikation

- (2) Geeignete Veranstaltungen zur Fortbildung sind z. B.
  - a) Seminare
  - b) E-Learning Seminare
  - c) Lehrgänge
  - d) Workshops
  - e) Kongresse
  - f) Tagungen
  - g) Exkursionen / Baustellenbesuche (durch fachliche Führungen der in § 5 genannten anerkannten Veranstalter).
  - h) Werkvorträge

### § 5 Fortbildungsveranstalter

- (1) Die Eignung des Veranstalters zur Durchführung der Fortbildung wird auch unterstellt, wenn es sich dabei um:

- a) andere Architekten- oder Ingenieurkammern
- b) Verbände des Berufsstandes
- c) Behörden
- d) Hochschulen,
- e) Veranstalter, deren Hauptziel es ist, Fortbildungen anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden, handelt.

- (2) Die Eignung anderer Veranstalter hängt von der Genehmigung durch die Architektenkammer des Saarlandes ab.
- (3) Für die Bearbeitung des Antrages auf Genehmigung kann eine am Arbeitsaufwand orientierte Gebühr gem. § 8 der Kostenordnung der AKS erhoben werden.

#### § 6 Fortbildungsnachweise

- (1) Der Nachweis über die im Fortbildungszeitraum erworbenen Fortbildungspunkte wird ohne Aufforderung durch das Mitglied selbst bis spätestens 1. März des Folgejahres gegenüber der Architektenkammer des Saarlandes geführt.

Die Architektenkammer des Saarlandes behält sich das Recht vor, nach dem Stichprobenprinzip Kontrollen bezüglich der Erfüllung der Fortbildungspflicht durchzuführen.

- (2) Auf Antrag des Mitgliedes stellt die Kammer ein Zertifikat aus, das folgende Angaben enthält:
  - Angaben zur Person des Teilnehmers/der Teilnehmerin
  - Angaben zum Veranstalter der Fortbildungsmaßnahmen
  - Thema und Inhalt der Fortbildungsmaßnahmen
  - Datum der besuchten Fortbildungsmaßnahmen
- (3) Die Zertifikate können im Rahmen zulässiger Werbung genutzt werden.

#### § 7 Fortbildungsver säumnisse

- (1) Hat ein Mitglied der Architektenkammer die erforderliche Anzahl von nachzuweisenden Weiterbildungseinheiten nicht erlangt oder nicht nachgewiesen, so kann innerhalb einer Frist von 6 Monaten ein Nachweis vorgelegt werden.
- (2) Ein Verstoß gegen die Fortbildungs- oder die Nachweispflicht stellt eine Verletzung der Berufspflicht dar und kann Maßnahmen nach §§ 44, 46 SAIG nach sich ziehen.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Fortbildungsordnung tritt am 01. Januar 2009, spätestens am Tag nach der Veröffentlichung, in Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28.11.2008  
Ausgefertigt: gez. Präsident Herbert Kiefer